

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	20.10.2023 06.11.2023	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL**Neufestsetzung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2024**

Vorlage Nr.: 20237004

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zur Kenntnis zu nehmen und die jeweilige Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum

01.01.2024 um 16 Prozent

zu beschließen.

1. Einführung

Die Kommune hat als eine der wesentlichen Aufgaben ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für alle Teile der Stadt, ganz gleich ob Wohngebiet oder Fußgängerzone. Sauberkeit auf den Straßen trägt einen erheblichen Teil zur Lebensqualität bei und ist das Aushängeschild für das Image einer Stadt.

Seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ist die Stadtsauberkeit ein beständiges Ziel. Sie vermittelt ein Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern und Touristen, sie leistet einen erheblichen Beitrag zum individuellen Wohlbefinden.

2. Einflussfaktoren

Stadtbild

Der positive Effekt von Städten mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen und, speziell in Ludwigshafen, das Rheinufer zu erleben und zu feiern wird von dem negativen Effekt der Wegwerfgesellschaft überschattet. Daher haben sich die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege stark gewandelt. Der achtlos entsorgte Müll, ToGo Verpackungen und Zigarettenkippen trüben das Stadtbild, aber das erleben wir ja alle tagtäglich selbst und auch nicht nur in Ludwigshafen.

Personal, Technik

Im Bereich seiner Möglichkeiten unternimmt der Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Von morgens bis in die Abendstunden und auch an den Wochenenden sind die Kolleg*innen im Dienst um für eine verbesserte Reinigungsleistung zu sorgen.

Der demographische Wandel, das gestiegene Durchschnittsalter der Mitarbeitenden und die anhaltend hohen Fehlzeiten, aus den unterschiedlichsten Gründen, machen die doch sehr körperliche, anspruchsvolle Tätigkeit nicht leichter.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugängliche Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Wetter, Baustellen

Laubfall kann durch Trockenheit schon im August beginnen, aber auch bis in den November anhalten. Die Wetterveränderungen der letzten Jahre haben einen massiven Einfluss auf die Straßenreinigung.

Unwetter, Sturmereignisse und ähnliches erfordern kurzfristige Mehrleistungen und Umorganisation bei den Planreinigungen.

Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen einen erhöhten Beseitigungsaufwand für die Handreinigung wegen Littering sowie zusätzlichen Verkehrssicherheitsleistungen.

3. Kostensituation, Kalkulation

Große Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Equipment, beispielsweise dem Kauf von Kehrmaschinen und Kleinlastkraftwagen. Die Beschaffungen sollen möglichst mit alternativen Antriebstechnologien nach der CVD-Richtlinie der EU (Elektro, Wasserstoff) erfolgen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten, die nicht komplett durch Förderprogramme / Fördergelder finanziert werden können.

Der Tarifabschluss mit Gewährung eines Inflationsausgleichs in 2023 bis zum 29.02.2024 sowie der Sockelbetrag zuzüglich überproportionaler Steigerung der Entgelte in den unteren Entgeltgruppen ab dem 01.03.2024 setzen die Straßenreinigung in eine finanzielle Ausnahmesituation.

Damit wird die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung schneller als in den bisherigen Planungen vorgesehen abgeschmolzen.

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung beträgt zum 31.12.2022 noch rund 425 TEUR. Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2023 wird die Gebührenrücklage teilweise abgeschmolzen, bis ins Jahr 2024 wird sie vollständig aufgebraucht sein.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

4. Fazit und Vorschläge

Ein sauberes Stadtbild ressourcenschonend und effizient zu sichern, ist Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung. Dies ist nur mit angemessenem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine lineare **Gebührensatzsteigerung für das Jahr 2024 von 16 Prozent erforderlich**, um das Abschmelzen der Gebührenrücklage hinauszögern zu können.

Anlage 1 a

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2024 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 16,0 %

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1 a

Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 16,0 % zum 01.01.2024

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), Zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2023 folgende Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (5,88 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (11,76 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (141,12 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (23,52 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (35,28 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1 | 5,88 EUR/Frontmeter/Jahr |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 70,56 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3 | 5,88 EUR/Frontmeter/Jahr |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 8,82 EUR/Frontmeter/Jahr |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 17,64 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 23,52 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 11,76 EUR/Frontmeter/Jahr |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 35,28 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 26,46 EUR/Frontmeter/Jahr |

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anlage 2: Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für <u>Rkl. 1</u>
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue <u>Rkl. 2</u> , Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung <u>Rkl.</u>
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		<u>Rkl. 8+9</u> , Gehwege <u>Nord:Widmungen</u>
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	<u>Rkl. 9</u> , Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12 %
01.01.2021	4,56 €	54,72 €	4,56 €	6,84 €	13,68 €	18,24 €	9,12 €	27,36 €	20,54 €	linear 9,8 %
01.01.2022	4,92 €	59,04 €	4,92 €	7,38 €	14,76 €	19,68 €	9,84 €	29,52 €	22,14 €	linear 7,8 %
01.01.2023	5,07 €	60,84 €	5,07 €	7,60 €	15,21 €	20,28 €	10,14 €	30,42 €	22,81 €	linear 3 %
01.01.2024	5,88 €	70,56 €	5,88 €	8,82 €	17,64 €	23,52 €	11,76 €	35,28 €	26,46 €	linear 16 %

Anlage 3: Beispielsrechnungen Haushalte

Beispielberechnung:	Frontmeter	Gebühr 2023				Erhöhung 16,0 % ab 2024					
		Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2023	Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2024	Mehrkosten bei Erhöhung 16,0 % Gebührenbelastung	
Reinigungsklasse	Anwesen									Diff zu 2023	Diff zu 2023 /Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	5,07 €		5,07 €	60,84 €	5,88 €		5,88 €	70,56 €	9,72 €	0,19 €
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	5,07 €		5,07 €	192,66 €	5,88 €		5,88 €	223,44 €	30,78 €	0,59 €
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus + MFH	20	121,68 €	60,84 €	60,84 €	1.216,80 €	141,12 €	70,56 €	70,56 €	1.411,20 €	194,40 €	3,74 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grundstück	23	10,14 €	5,07 €	5,07 €	116,61 €	11,76 €	5,88 €	5,88 €	135,24 €	18,63 €	0,36 €
RKL. 7 z.B. Eckgrundstück	30	10,14 €		10,14 €	304,20 €	11,76 €		11,76 €	352,80 €	48,60 €	0,93 €
RKL. 5 zuzüglich 9	23	20,28 €	5,07 €	15,21 €	349,83 €	23,52 €	5,88 €	17,64 €	405,72 €	55,89 €	1,07 €
z.B. MFH/größeres Grundstück	23	30,42 €	7,61 €	22,81 €	524,63 €	35,28 €	8,82 €	26,46 €	608,58 €	83,95 €	1,61 €